

RS Vwgh 1990/2/21 89/13/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

53 Wirtschaftsförderung

Norm

EStG 1972 §67 Abs3;

StruktVG 1969 Art3;

Beachte

Besprechung in: AnwBl 9/1990, S 507; ÖStZB 1990/359;

Rechtssatz

Zeiträume, in denen der Dienstnehmer als selbständiger Einzelunternehmer tätig war, begründen keinen Abfertigungsanspruch und haben daher bei der Ermittlung seiner Abfertigung als Dienstnehmer außer Betracht zu bleiben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130014.X01

Im RIS seit

26.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at